

2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Sonnenpark Tännesberg“

Zusammenstellung des Abwägungsmaterials aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB und der der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 06.09.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Unterlagen wurden für die Zeit vom 08.09.2023 bis einschließlich 09.10.2023 im Rathaus zu jedermanns Einsicht während der üblichen Öffnungszeiten bereitgehalten. Weiterhin waren die Unterlagen auf der Homepage der Marktgemeinde Tännesberg abrufbar.

Die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 06.09.2023 und Frist bis zum 09.10.2023.

Die während der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind vollumfänglich und in ihrem genauen Wortlaut enthalten.

Verzeichnis der Stellungnahmen	Seite
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth-Weiden i. d. OPf. – Bereich Forsten (Schreiben vom 21.09.2023)	3
Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz (Schreiben vom 10.10.2023).....	3
Bayernwerk Netz GmbH (Schreiben vom 09.10.2023)	3
Bayerischer Bauernverband (Schreiben vom 11.09.2023)	4
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 12.09.2023).....	6
BUND Naturschutz in Bayern e. V. (Schreiben vom 08.10.2023)	7
Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 05.09.2023)	10
Immobilien Freistaat Bayern (Schreiben vom 27.09.2023)	10
Landesfischereiverband Bayern e. V. (Schreiben vom 02.10.2023)	10
Landratsamt Neustadt an der Waldnaab – Bauamt (Recht) (Schreiben vom 10.10.2023).....	10
Landratsamt Neustadt an der Waldnaab – Bodenschutz und staatl. Abfallrecht (Schreiben vom 12.09.2023)	12
Behörde Landratsamt Neustadt an der Waldnaab – Gesundheitswesen (Schreiben vom 11.09.2023)	12
Behörde Landratsamt Neustadt an der Waldnaab – Gesundheitswesen (Schreiben vom 19.09.2023)	13
Landratsamt Neustadt an der Waldnaab – Naturschutz (Schreiben vom 19.10.2023).....	13
Landratsamt Neustadt an der Waldnaab – Technischer Umweltschutz (Schreiben vom 20.09.2023)	18
PLEdoc GmbH (Schreiben vom 12.09.2023)	18
Polizeiinspektion Vohenstrauß (Schreiben vom 09.10.2023)	18
Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern (Schreiben vom 07.09.2023).....	19
Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde (Schreiben vom 19.09.2023)	19
Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (Schreiben vom 05.10.2023)	19
Schutzbündnis Deutscher Wald – LV Bayern e. V. (Schreiben vom 09.10.2023)	19
TenneT TSO GmbH (Schreiben vom 06.09.2023)	19
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Schreiben vom 26.09.2023).....	20
Wasserwirtschaftsamt Weiden (Schreiben vom 22.09.2023)	20
Gemeinde Trausnitz (Schreiben vom 21.09.2023)	23
Stadt Vohenstrauß (Schreiben vom 12.09.2023)	23
Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.....	23

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B1.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth-Weiden i. d. OPf. – Bereich Forsten (Schreiben vom 21.09.2023)		
B1.1.	Gegen dieses Planungsvorhaben bestehen aus fortfachlicher Sicht keine Einwände .	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B2.	Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz (Schreiben vom 10.10.2023)		
B2.1.	Im betroffenen Bereich ist derzeit weder ein Verfahren der Ländlichen Entwicklung angeordnet, noch ist in absehbarer Zeit die Durchführung eines solchen beabsichtigt. Von Seiten des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz bestehen keine Bedenken und Einwendungen gegen die Planungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B3.	Bayernwerk Netz GmbH (Schreiben vom 09.10.2023)		
B3.1.	<p>Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>In dem von Ihnen überplanten Bereich befindet sich ein von uns betreutes 20-kV- Kabel. Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem dieses dargestellt ist.</p> <p>Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.</p> <p>Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind. Befinden sich unsere Anlagen innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzyylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.</p> <p>Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und bei weiteren Planungen berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	<p>Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p> <p><u>Anhang 1:</u> Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen <u>Anhang 2:</u> Lageplan Mittelspannungskabel</p>		
B4.	Bayerischer Bauernverband (Schreiben vom 11.09.2023)		
B4.1.	<p>Zu der im Betreff genannten Maßnahme nehmen wir von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes, Geschäftsstelle Weiden i. d. OPf. wie folgt Stellung:</p> <p>Uns ist bewusst, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien ein vorrangiges Ziel der bayerischen Staatsregierung ist.</p> <p>Bei den Projekten der dezentralen Energieerzeugung über regenerative Quellen müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bürger-Bauern-Projekte – Kooperationsprojekte oder – Genossenschaftliche Projekte <p>Vorrang in der Planung, Genehmigung und Umsetzung haben.</p>	<p>Auf die Wahl des Vorhabenträgers hat die Kommune bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan keinen Einfluss. Die nebenstehenden Auswahlkriterien sind daher nicht anwendbar.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
B4.2.	<p>Für Freiflächen-PV-Anlagen müssen in Bayern flächendeckend folgende Prioritäten gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorrangig auf nicht-landwirtschaftlichen Nutzflächen und ertragsschwachen Flächen – Landwirte, die Flächen bereitstellen, sowie Landwirte die Pachtflächen verlieren, müssen die Möglichkeit einer Beteiligung an der Freifläche erhalten. – Vorrangig als regionale Kooperationsprojekte – Vorrangig Multifunktions-PV-Anlagenprojekte (Kombination mit z. B. Landbewirtschaftung oder Biodiversitätsleistung von Landwirten gegen Bezahlung). – Ausgewogene Verteilung des künftigen Zubaus von Freiflächen-PV-Anlagen über ganz Bayern durch regional angepasste Planungsgrenzen. Gemeinden tragen mit Ihrer Planungshoheit in der Bauleitplanung große Verantwortung. Es dürfen agrarstrukturellen Verwerfungen ausgelöst werden, die Landwirte in ihrer Existenz gefährden. – Flächennutzungspläne bzw. Raumplanungen sollen der Privilegierung der 200-m-PV-Streifen vorgehen (Ergänzung § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). – Eine Außenbereichsprivilegierung für 1 MW/1 ha PV-Freifläche im räumlich funktionellen Zusammenhang zur landwirtschaftlichen Hofstelle (Ergänzung § 35 Abs. 1 BauGB). 	<p>Bei der Planung handelt es sich um eine Erweiterung eines bereits bestehenden Solarparks. Der Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplans wird nicht verändert. Es kommt zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme in der freien Landschaft. Die nebenstehend genannten Auswahlkriterien sind daher nicht anwendbar.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B4.3.	Speziell bei der Ausweisung des Sonnenpark Tännesberg bitten wir grundsätzlich darum, dass 1. den betroffenen Landwirten, aufgrund des Flächenverlustes von z. T. existenziell wichtigen betrieblichen Flächen bei der Beschaffung von Pachtflächen, die Unterstützung durch den Markt Tännesberg angeboten wird.	Die Änderung des Bebauungsplanes bezieht keine zusätzlichen Flächen mit ein. Eine zusätzliche Betroffenheit von Landwirten kann sich nur durch den externen Ausgleichsbedarf ergeben. Die konkrete Ausgleichsfläche wird im weiteren Bauleitplanverfahren ausgewählt. Der Markt Tännesberg wird hierbei unterstützend auftreten.	Der Anregung wird gefolgt.
B4.4.	2. die Zufahrten zu Photovoltaikanlagen von den Investoren/Betreibern- wenn notwendig kostenfrei erstellt werden und die Verkehrssicherungspflicht vertraglich übernommen wird.	Die bisherige Zufahrt bleibt bestehen. Ein Neubau oder Ausbau ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
B4.5.	3. Evtl. in den Grundstücken vorhandene Drainageanlagen in Ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben, damit unterliegende Grundstücke nicht beeinträchtigt werden.	Vorhandene Drainageleitungen sind bereits Gegenstand des Hinweises Ziff. 4 zu den textlichen Festsetzungen im bislang geltenden Bebauungsplan. Die Änderung des Bebauungsplanes bezieht keine zusätzlichen Flächen mit ein. Daher ergibt sich keine zusätzliche Betroffenheit.	Wird zur Kenntnis genommen.
B4.6.	4. Die durch eventuelle Grundstücksveränderungen entstehende Oberflächenwasser so abgeleitet werden, dass benachbarte Grundstücke nicht beeinträchtigt werden.	Veränderungen des Geländeniveaus oder des Versiegelungsgrades sind mit der Änderung des Bebauungsplans nicht verbunden. Trotz zukünftig zulässiger engerer Modulbelegung wird das Oberflächenwasser nach wie vor ohne Sammlung auf der Fläche versickert. Eine Ableitung von Oberflächenwasser ist nicht vorgesehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B4.7.	5. Vertragliche Regelungen getroffen werden, dass durch den Bau bzw. das Betreiben der Photovoltaikanlagen evtl. vorkommende Schäden an Dritten durch Haftungsverträge, die noch vor Baubeginn abzuschließen sind, abgesichert sind. Ebenso sind vertragliche Regelungen für eine Rückbauabsicherung noch vor Baubeginn vorzulegen.	Haftungsausschlüsse und Rückbauverpflichtungen werden im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt. Dieser wird noch vor dem Satzungsbeschluss im Bauleitplanverfahren zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abgeschlossen.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B4.8.	6. durch die Anlage zur Sonnenenergienutzung wird die Bejagbarkeit dieser Fläche erheblich beeinträchtigt wird (Einzäunung und zwingende Beachtung der Schusswinkel). Dadurch entsteht für die betreffenden Jagdgenossenschaft eine Jagdwertminderung dieser Fläche. Wir empfehlen eine freiwillige Vereinbarung zwischen den Anlagenbetreibern und der betroffenen Jagdgenossenschaft zu treffen.	Die Änderung des Bebauungsplanes bezieht keine zusätzlichen Flächen mit ein. Die Zaunanlage ist bereits seit Errichtung der ersten Baufelder des Solarparks vorhanden. Daher entsteht durch die Änderung des Bebauungsplans (betrifft nur das Maßes der baulichen Nutzung) keine neue oder zusätzliche Betroffenheit der Bejagbarkeit.	<u>Der Anregung wird nicht gefolgt.</u>
B4.9.	7. In der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzten Fläche zur Anpflanzung von Sträuchern ist eine dreireihige Heckenpflanzung mit standortgerechten, einheimischen Sträuchern gern. der Pflanzlisten anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Wir möchten hier anregen, die Hecke freiwillig mindestens 2 Meter zu den bereits geltenden Grenzabständen anzulegen um die Bewirtschaftung der direkt angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht zu stören.	Der nebenstehend angeregte 2 m Abstand der Hecke zur Grundstücksgrenze ist bereits im bislang geltenden Bebauungsplan berücksichtigt und wird durch die 2. Änderung nicht verändert.	Wird zur Kenntnis genommen.
B4.10.	Abschließend weisen wir darauf hin, dass wegen der Bewirtschaftung der benachbarten Felder naturgemäß eine Staubentwicklung nicht zu verhindern ist. Eine evtl. Beeinträchtigung der Sonnenausnutzung liegt nicht in der Verantwortung des benachbarten Bewirtschafters. Wir bitten unsere Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen und umzusetzen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B5.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 12.09.2023)		
B5.1.	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p>Bodendenkmalpflegerische Belange: Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen. Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.</p>	<p>Bodenfunde und Denkmalschutz sind bereits Gegenstand des Hinweises Ziff. 1 zu den textlichen Festsetzungen im bislang geltenden Bebauungsplan. Die Änderung des Bebauungsplanes bezieht keine zusätzlichen Flächen mit ein. Daher ergibt sich keine zusätzliche Betroffenheit.</p> <p>Der bestehende Hinweis wird aber redaktionell angepasst.</p>	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt..</u>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	<p>Art. 8 (1) BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzugeben. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</p> <p>Art. 8 (2) BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p>Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG). Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>		
B6.	BUND Naturschutz in Bayern e. V. (Schreiben vom 08.10.2023)		
B6.1.	<p>Die Kreisgruppe Neustadt/WN-Weiden des BUND Naturschutz in Bayern e.V. bedankt sich für die Beteiligung an der o.a. Bauleitplanung und nimmt fristgerecht im Auftrag und Namen des Landesverbandes wie folgt Stellung: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans gibt es keine grundsätzlichen Einwendungen. Der vorgesehenen Veränderungen des Bebauungsplans sind dann akzeptabel, wenn bei den nachfolgenden Details entsprechende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen werden:</p> <p>1. Bei maschineller Pflege sind im Abstand einiger Tage immer nur Teilbereiche zu mähen (z.B. jede 2. Reihe). Das Mähgut muss vor der Aufnahme und dem Abtransport einige Tage an Ort und Stelle verbleiben, um Tieren die Abwanderung in ungemähte Bereiche zu ermöglichen. Eine sofortige Aufnahme nach der Mahd würde zu einer Artenverarmung führen.</p>	<p>Die nebenstehenden Anregungen entsprechen den aktuellen fachlichen Standards für eine hohe Biodiversität Diese werden daher in den textlichen Festsetzungen Ziff. 7 (1) ergänzt.</p> <p><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></p>	

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B6.2.	2. Lesesteinhaufen und Totholz sollten als wichtige Strukturelemente in die Fläche eingebracht werden. Einige wenige Quadratmeter große Kleinbereiche sollten als offene Sandflächen Brutmöglichkeiten für bodengebundene Wildbienen schaffen. Diese sind im Abstand von drei bis vier Jahren zu erneuern. Des Weiteren sollten auch einige fachgerecht gebaute Insektenhotels für Wildbienen aufgestellt werden	<p>Wildbienen sind keine FFH Anhang IV Arten und unterliegen damit nicht den strengen Regelungen des besonderen (europarechtlichen) Artenschutzes. I.R. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind sie dennoch grundsätzlich zu berücksichtigen.</p> <p>Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit einer im Wesentlichen dichteren Modulbelegung sind Wildbienen nicht explizit betroffen.</p> <p>Dennoch können Maßnahmen zur Extensivierung des Grünlandes mit einer Habitataufwertung für Wildbienen verbunden werden. Kleinbereiche mit offenen Sandflächen werden bei der vorgesehenen dichten Modulbelegung ohnehin lokal in stark regenverschatteten Bereichen entstehen. Der limitierende Faktor sind Kleinstrukturen für Eiablage und Larvenstadien. Die unbebauten Bereiche zwischen den Modulblöcken und entlang der Zaunanlage dienen als temporäre Fahrbereiche für die Wartung und Feuerwehrumfahrt und müssen von Hindernissen freigehalten werden. An der Zaunanlage können aber Insektenhotels angebracht werden. Dafür eignet sich insbesondere die nördliche Grundstücksgrenze, an der Insektenhotels in optimaler Südausrichtung aufgehängt werden können.</p> <p>Da sich eine entsprechende Maßnahme nicht aus dem Umweltbericht ableiten und somit nicht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festsetzen lässt, wird der Vorhabenträger eine freiwillige Verpflichtung zur Aufhängung von 4</p>	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Insektenhotels eingehen und dies in den Durchführungsvertrag übernehmen.	
B6.3.	3. Bei einer Beweidung müsste die Anlage wolfssicher eingezäunt werden, aber für Kleintiere dennoch durchlässig bleiben. Dies ließe sich am einfachsten durch entsprechendes Eingraben des Zaunes und 20cm x 20cm große, bodentiefe Aussparungen in 3-4 m Abstand realisieren.	<p>Die Zaunanlage ist bereits vorhanden. Bei der Errichtung wurde entsprechend der örtlichen Bauvorschriften aus dem bislang geltenden Bebauungsplan ein Bodenabstand von 15 cm eingehalten, um die Passierbarkeit für Kleintiere zu gewährleisten.</p> <p>Im Solarpark ist grundsätzlich Beweidung oder Mahd zulässig. Bislang wurde die Solarparkfläche gemäht. Sollte sich ein Beweider finden, dann kann die Zaunanlage unter Berücksichtigung der nebenstehenden Hinweise wolfssicher nachgerüstet werden.</p>	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B6.4.	4. Der Einsatz von Mulchmährobotern ist kontraproduktiv, da dadurch Kleintiere zu Schaden kommen und eine zumindest partiell sukzessive Aufdüngung erfolgt.	<p>Der Einsatz von Mulchrobotern ist nur für die Flächen direkt unter den Modultischen zulässig. Dies kann entsprechend der Modulbelegung programmiert werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Flächenpflege in den beengten räumlichen Verhältnissen direkt unter/an den Modulen nur sehr schwer möglich ist. Zudem würde ein Überwachsen der Module in wüchsigen Jahren die Energieausbeute einschränken. Die durch Mulchroboter entstehende Bodenauflage sorgt zudem in den von Modulen überstellten und dadurch tendenziell trockeneren Bereichen für eine ausgeglichene Bodenfeuchte.</p> <p>Für die deutlich größeren und zusammenhängenden Flächen außerhalb der Modultische, zwischen den</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		einzelnen Baufeldern und entlang der Zaunanlage ist eine an die extensive Grünlandnutzung orientierte zweischürige Mahd vorgesehen.	
B7.	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 05.09.2023)		
B7.1.	<p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, den „Solarpark“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.</p> <p>Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
B8.	Immobilien Freistaat Bayern (Schreiben vom 27.09.2023)		
B8.1.	Wir haben gegen das geplante Vorhaben keine Einwände , da keine staatlichen Grundstücke betroffen sind.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B9.	Landesfischereiverband Bayern e. V. (Schreiben vom 02.10.2023)		
B9.1.	Der Landesfischereiverband Bayern e. V. hat keine Einwände . Im Gebiet des Bebauungsplans befinden sich keine Oberflächengewässer.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B10.	Landratsamt Neustadt an der Waldnaab – Bauamt (Recht) (Schreiben vom 10.10.2023)		
B10.1.	<p>Zur o.g. Bauleitplanung haben wir die in ihrem Aufgabenbereich berührten Facheinheiten unseres Hauses gehört und denselben amtsintern Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben beigefügt.</p> <p>Das Sachgebiet 42 nimmt zur vorliegenden Bauleitplanung wie folgt Stellung und erhebt nachfolgend genannte Einwände oder Hinweise:</p> <p><u>I. Einwände:</u></p>	<p>In der Begründung wird die maßgebliche Sondergebietsfläche beziffert.</p> <p><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></p>	

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	1. Nr. 8.3. der Begründung, sowie Teil A Nr. 1 (4) des Textteils regelt die höchstzulässige Grundfläche. Hier sollte zur besseren Nachvollziehbarkeit die Gesamtfläche der relevanten Sondergebietsfläche ergänzt werden.		
B10.2.	2. Auf dem Deckblatt des Textteils ist die Verfahrensführung gem. § 13a BauGB vermerkt. Diese Angabe ist auf die tatsächliche Anwendung des Regelverfahrens zu korrigieren.	Das Deckblatt wird korrigiert.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B10.3.	3. Da Änderungen im Planteil zu Hmax. erfolgen, ist dieser im Plankopf auf die Vorentwurfsfassung zur 2. Änderung zu aktualisieren und materiell als Bestandteil der 2. Änderung in den übrigen Unterlagen zu ergänzen. Allein der Verweis unter Teil A Nr. 1 (2) ist nicht ausreichend.	Der Planteil wird angepasst.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B10.4.	4. Die textliche Festsetzung unter Teil A Nr. 7 (1) zur zulässigen Mahd enthält einen Ausnahmetatbestand, wonach in „stark wüchsigen Jahren“ eine häufigere bzw. frühere / spätere Mahd zulässig sein soll. Diese Festsetzung ist nicht hinreichend bestimmt genug, da es bislang der freien Interpretation unterliegen würde, wann ein stark wüchsiges Jahr vorliegt und wann und wie oft eine Mahd stattfinden darf. Diese Festsetzung bedarf daher der Konkretisierung.	In der Festsetzung wird bereits darauf Bezug genommen, dass ein Überwachsen der Module verhindert werden soll. Damit ist die Unterkante der Modultische von mind. 80 cm (siehe Hinweise Ziff. 5 „Abstand der Solarpaneele vom Boden“) der maßgebliche Bezugspunkt. Dies wird in der Festsetzung ergänzt.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B10.5.	5. Die rechtssichere Umsetzung grünordnerischer Festsetzungen erfordert insbesondere einen konkret feststellbaren Zeitpunkt bzw. Zeitraum, in welchem die tatsächliche Ausführung der Maßnahme zu erfolgen hat. Gegenwärtig wird nach Teil A Nr. 8 des Textteils hierzu kein Zeitpunkt definiert. Konkret könnte sich hier auf die Nutzungsaufnahme bezogen werden.	Die nebenstehenden Anregungen beziehen sich auf das Pflanzgebot der Heckeneingrünung des Solarparks. Diese ist bereits realisiert. Die vorgeschlagene zeitliche Verknüpfung mit der Nutzungsaufnahme im Solarpark ist daher obsolet geworden.	<u>Der Anregung wird nicht gefolgt.</u>
B10.6.	6. Unter Teil C Nr. 5 erfolgt ein Hinweis zum erforderlichen Mindestabstand der Modultische zur GOK. Dieser Hinweis allein entfaltet jedoch keine Rechtswirkung und sollte daher als Festsetzung unter Teil A Nr. 1 des Textteils ergänzt werden.	Eine Festsetzung zum Mindestabstand wird in Teil A Ziff. 1 „Art und Maß der baulichen Nutzung“ aufgenommen.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B10.7.	7. Die gegenwärtige Planfassung enthält keine Angaben zu einer Rückbauverpflichtung. Einer wirksamen und auch vollziehbaren Rückbauverpflichtung kommt besondere Bedeutung zu, da grundsätzlich die Gefahr besteht, dass der Rückbau der Anlage nicht gesichert wäre, sofern ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb am Standort für den Investor nicht mehr möglich sein sollte. Es wird daher empfohlen, die Rückbauverpflichtung im Detail und ausschließlich per begleitenden städtebaulichen Vertrag zu vereinbaren und diese ggf. über Bürgschaften oder	Die Rückbauverpflichtung ist Gegenstand des Durchführungsvertrags.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	Dienstbarkeiten zu sichern. Dies erscheint insgesamt beim Vollzug regelmäßig wohl erfolgsver sprechender zu sein, als eine hoheitliche Durchsetzung der Rückbauverpflichtung. Ein Hinweis auf die vertragliche Regelung zum Rückbau in der Begründung wäre ausreichend.		
B10.8.	<p><u>II. Hinweise:</u></p> <p>1. Zur Zitierung der Planung zugrundeliegender Rechtsquellen besteht für den Erlass einer Satzung keine unmittelbare Rechtspflicht, jedoch wird aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit der Planung durch jedermann in Zukunft empfohlen, die einschlägigen Rechtsvorschriften mit Angabe Ihres Rechtsstandes in die Präambel aufzunehmen. Ebenso empfiehlt es sich in der Präambel neben den Rechtsgründen und dem Umgriff des Geltungsbereichs, auch das individuell durchgeführte Bauleitplanverfahren, sowie die datierten Bestandteile der Satzung konkret zu benennen.</p>	<p>Die Rechtsgrundlagen samt Stand sind bereits in den Unterlagen unter der Überschrift „RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN“ enthalten.</p> <p>Sie werden jedoch vor Satzungsschluss nochmals aktualisiert.</p>	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B11.	Landratsamt Neustadt an der Waldnaab – Bodenschutz und staatl. Abfallrecht (Schreiben vom 12.09.2023)		
B11.1.	<p>Zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Solarpark Tännesberg" durch den Markt Tännesberg wird folgendes mitgeteilt:</p> <p>Die Grundstücke FlNr. 1215, 1217, 1218 und 1219 Gmk. Tännesberg sind noch immer im Altlastenkataster unter den Katasternummern 374 00 153, 374 01 007 bzw. 374 00 840 erfasst. Untersuchungen zeigten, dass aus bodenschutzrechtlicher Sicht jedoch kein weiterer Handlungsbedarf besteht und die Flächen aus dem Kataster nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) gelöscht werden können. Die Grundstücke sind allerdings im Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) verblieben, weil Bodenbelastungen mit abfallrechtlicher Relevanz vorliegen können. Um Beachtung wird gebeten.</p> <p>Bezüglich dem textlichen Hinweis C. Ziff. 2 wird darauf hingewiesen, dass eine Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG im Falle des Vorliegens von konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast gegenüber der zuständigen Behörde besteht. Beim Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab ist hier das Sachgebiet 45, Bodenschutz und staatl. Abfallrecht zuständig.</p>	<p>Im Umweltbericht ist die Lage des Geltungsbereiches in einer Altlastverdachtsfläche berücksichtigt, siehe Kap. 9.2.1 „Eingriffsregelung“ auf S. 7. Die nebenstehende Gefährdungsabschätzung und die zuständige Behörde im Landratsamt werden in den Hinweisen Ziff. 2 „Bodenschutz und Altlastenrelevante Belange“ ergänzt.</p>	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B12.	Behörde Landratsamt Neustadt an der Waldnaab – Gesundheitswesen (Schreiben vom 11.09.2023)		
B12.1.	<p>Wir können leider aus den an uns übersandten Unterlagen nicht entnehmen, ob sich obiges Vorhaben in einem Trinkwasserschutzgebiet befindet. Wir bitten um Verständnis, dass die Abteilung Gesundheitswesen aus diesem Grunde keine Stellungnahme abgeben kann.</p> <p>Für die weitere Bearbeitung benötigen wir zudem die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden. Wir bitten Sie, uns die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden zu übermitteln.</p>	<p>Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten, siehe hierzu auch die Begründung zum B-Plan in Kap. 3.4 „Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte“.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
B13.	Behörde Landratsamt Neustadt an der Waldnaab – Gesundheitswesen (Schreiben vom 19.09.2023)		
B13.1.	Die übersandten Unterlagen wurden von uns eingesehen. Aus trinkwasserhygienischer Sicht bestehen zu o.g. Vorhaben keine Bedenken .	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B14.	Landratsamt Neustadt an der Waldnaab – Naturschutz (Schreiben vom 19.10.2023)		
B14.1.	<p>Das Vorhaben kann in seiner jetzigen Form aus der Sicht des Naturschutzes aus mehreren Gründen nicht mitgetragen werden:</p> <p>Im bisherigen Bebauungsplan betrug die überbaubare Fläche 35%. Diese soll nun auf 60% erhöht werden. Als Entwicklungsziel für die (Frei-)Flächen innerhalb des Gebietes waren im bisherigen Plan extensive artenreiche Wiesen sowie ein daran angepasstes Pflegeregime angegeben. Sollen diese Flächen nun zusätzlich überbaut werden, so stellt dies einen erneuten Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild dar. Für die Bewertung der Flächen muss vom aktuellen vorhandenen Bestand ausgegangen werden.</p> <p>Eine Überprüfung der Pflanzenbestände wurde scheinbar nicht durchgeführt.</p> <p>Stattdessen wurden die Flächen in der im Umweltbericht angegebenen Flächenbilanzierung mit P412- Sonderflächen der Land- und Energiewirtschaft, teilversiegelt eingewertet. Diese Einwertung ist jedoch gedacht für massiv vorbelastete, teilversiegelte Standorte, die, neben den erwähnten Teilen von Photovoltaikflächen, Standorte wie Schutt- oder Lagerplätze meint, also Flächen mit nur äusserst geringer Wertigkeit für Naturhaushalt und Landschaftsbild.</p> <p>Die Berechnung des Ausgleichs der bisher gänzlich unbebauten und als Vermeidungsmaßnahme im ursprünglichen Bebauungsplan extensivierten Flächen muss sich am vorhandenen Bestand orientieren. Eine Einwertung mit P412 kann nicht mitgetragen werden. Die Ausgleichsflächenberechnung wird daher nicht anerkannt.</p>	<p>Maßgeblich für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist – im Unterschied zum besonderen Artenschutzrecht – der rechtliche Status.</p> <p>Rechtliche Grundlage dafür ist § 1a (3) BauGB:</p> <p><i>„Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“</i></p> <p>Es ist daher vom geltenden Bebauungsplan auszugehen und die aktuell zulässige Art der baulichen Nutzung „Solarpark“ der Bestandsbewertung zugrunde zu legen. Der vor Ort tatsächlich vorhandene Biotopzustand ist in einem rechtskräftigen Bebauungsplan für die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Änderungsverfahren nicht mehr relevant.</p> <p>Die Zuordnung des Biotop- und Nutzungstyps erfolgte daher zutreffend als teilversiegelte Sonderfläche der Land- und Energiewirtschaft, für die in der Biotopevaluierung der Bayerischen Kompen-sationsverordnung Photovoltaikflächen explizit als Beispiel aufgeführt sind.</p> <p>Der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wurde gem. den aktuellen Anforderungen des Leitfadens „Bauen im Einklang</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
		<p>mit Natur und Landschaft“ Stand 2021 durchgeführt. Das im Änderungsverfahren geplante höhere Maß der baulichen Nutzung wurde in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz über den Beeinträchtigungsfaktor berücksichtigt, siehe hierzu Tab. 1 auf S. 7 in der Begründung. Über die gesamte Solarparkfläche hinweg wurde mit einem Beeinträchtigungsfaktor von 0,3 die zusätzlich zulässige Überbauung – nicht Versiegelung! – und damit die Erhöhung der GRZ von 0,35 auf 0,6 berücksichtigt.</p> <p>Mit der vorstehend zusammengefassten Vorgehensweise wurden den geltenden gesetzlichen Regelungen des BauGB entsprochen und die bayerischen Fachstandards der Eingriffsbeurteilung befolgt.</p>	
B14.2.	<p>Die Verwendung von Mulchrobotern bzw. Mulchen an sich wird auf der Fläche abgelehnt. Ein Mulchen der Fläche stellt eine massive Verschlechterung der bisherigen Pflege dar. Nicht zuletzt auch in Kombination mit dem geplanten Aufweichen der Schnittzeitpunktregelung ist das Entwicklungsziel einer extensiven artenreichen Wiese damit nicht mehr erreichbar.</p>	<p>Der Einsatz von Mulchrobotern ist nur für die Flächen direkt unter den Modontischen zulässig. Dies kann entsprechend der Modulbelegung programmiert werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Flächenpflege in den begrenzten räumlichen Verhältnissen direkt unter/an den Modulen nur sehr schwer möglich ist. Zudem würde ein Überwachsen der Module in wüchsigen Jahren die Energieausbeute einschränken. Die durch Mulchroboter entstehende Bodenauflage sorgt zudem in den von Modulen überstellten und dadurch tendenziell trockeneren Bereichen für eine ausgeglicheneren Bodenfeuchte.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Für die deutlich größeren und zusammenhängenden Flächen außerhalb der Modultische, zwischen den einzelnen Baufeldern und entlang der Zaunanlage ist eine an die extensive Grünlandnutzung orientierte zweischürgige Mahd vorgesehen.	
B14.3.	Bei der Beschränkung der Höhe von 3 Metern der Module handelte es sich um eine Vermeidungsmaßnahme für die Eingriffe in das Landschaftsbild. Diese soll nun ohne weiteres zurückgenommen und auf 4 Meter erhöht werden. Die Thematik muss im Umweltbericht abgearbeitet werden	Der Umweltbericht wird in Kap. 9.2 „Wirkungsprognose Planfall“ zum Schutzgut Landschaftsbild ergänzt. Durch die Veränderung der max. zulässigen Modulhöhen von 3 auf 4 m sind jedoch keine wesentlichen Änderungen für dieses Schutzgut zu erwarten, für die ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf entstünde.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B14.4.	Auch auf die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (sowie notwendige artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen) kann nicht pauschal verzichtet werden. Das Gelände hat sich durch die jetzige Nutzung stark verändert. Das Vorkommen geschützter Arten, wie z.B. der Feldlerche, im Bereich der unbebauten Flächen der Photovoltaikanlage kann keinesfalls ausgeschlossen werden. Gerade die unbebauten Flächen wurden hinsichtlich ihrer Nutzung extensiviert und ökologisch optimiert. Es ist daher auch hier sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden. Die Unterlagen sind daher aus der Sicht des Naturschutzes zu überarbeiten. Eine abschließende Stellungnahme kann zum momentanen Zeitpunkt nicht abgegeben werden.	Die nebenstehend angenommene Habitatemignung für die Feldlerche auf den Freiflächen zwischen den bereits mit Modulen bebauten Baufeldern ist so nicht zu erwarten. Die Feldlerche als typischer Bodenbrüter hält Abstände zu vertikalen Strukturen. Für die Vorhabenfläche relevante Meideabstände sind gem. Angaben der LANUV*: <ul style="list-style-type: none">- 25 m zu Gebüschräumen / Hecken / Gehölze mit Höhen bis 5 m; Einzelbäume mit Höhen bis 10 m 150 m zu ausgeprägten Waldrandkanten mit Höhen > 15 m <p>Der untenstehende screenshot verdeutlicht, dass (schraffierte) Restflächen außerhalb der Meideabstände nur sehr kleinflächig bzw. schmal innerhalb des noch nicht bebauten Gelungsbereiches verbleiben.</p>	<u>Der Anregung wird nicht gefolgt.</u>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
		<p>Zudem ist die Lage im unteren Drittel des von Nordost (611 m ü.NN) nach Südwest (578 m ü. NN) abfallenden Geländes für Feldlerchen unattraktiv. Diese bevorzugen eindeutig die Kuppenlagen.</p> <p>* Quelle:</p> <p>https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/methodenhandbuch_asp_nrw_anhang_b.pdf</p> <p>Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurde genau dies – die Annahme des Vorkommens von Bodenbrütern und ein Verlust der Habitateignung im gesamten Geltungsbereich – dem erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleich zugrunde gelegt. Dafür sind in einem Flächenpool insgesamt 2,4 ha Ackerrandstreifen festgesetzt.</p>	



Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
B15.	Landratsamt Neustadt an der Waldnaab – Technischer Umweltschutz (Schreiben vom 20.09.2023)		
B15.1.	Gegen die im Betreff genannte Änderung des Bebauungsplans Solarpark Tännesberg der Gemeinde Tännesberg zum Zwecke einer besseren Flächenausnutzung des Solarparks bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Einwände .	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B16.	PLEDoc GmbH (Schreiben vom 12.09.2023)		
B16.1.	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Anlage 1: Übersichtskarte</p>	<p>Bis zur Offenlage werden die externen Ausgleichsflächen verortet und festgesetzt.</p> <p><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></p>	
B17.	Polizeiinspektion Vohenstrauß (Schreiben vom 09.10.2023)		
B17.1.	Nach Begutachtung der übersandten Unterlagen sowie der Inaugenscheinnahme des bereits bestehenden Areals vor Ort erfolgt hiermit abschließende Stellungnahme der örtlich zuständigen Polizeiinspektion Vohenstrauß.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Da durch die bereits seit Jahren bestehende Bebauung des Geländes bislang keinerlei Beeinträchtigungen festgestellt werden konnten, bestehen seitens der Polizeiinspektion Vohenstrauß keine Einwände gegen die geplanten Änderungen des Bebauungsplans.		
B18.	Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern (Schreiben vom 07.09.2023)		
B18.1.	Belange des Luftamtes Nordbayern sind durch das o.g. Vorhaben nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B19.	Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde (Schreiben vom 19.09.2023)		
B19.1.	Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans werden bisher unbebaute Bereiche innerhalb des bestehenden Baufensters ausgenutzt und die Errichtung von Energiespeichern ermöglicht. Die geplanten Änderungen im Bebauungsplan entsprechen damit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B20.	Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (Schreiben vom 05.10.2023)		
B20.1.	Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans werden bisher unbebaute Bereiche innerhalb des bestehenden Baufensters ausgenutzt und die Errichtung von Energiespeichern ermöglicht. Das Vorhaben trägt damit zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord bei, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B21.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – LV Bayern e. V. (Schreiben vom 09.10.2023)		
B21.1.	Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald LV Bayern e.V. hat keine Einwände hinsichtlich der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Sonnenpark Tännesberg“.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B22.	TenneT TSO GmbH (Schreiben vom 06.09.2023)		
B22.1.	Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt . Da die Ausgleichsmaßnahmen noch nicht genau benannt sind, bitten wir Sie uns diese mitzuteilen, wenn die genaue Lage und Art der Maßnahmen bekannt sind. Vielen Dank für die Beteiligung an dieser Anfrage.	Bis zur Offenlage werden die externen Ausgleichsflächen verortet und festgesetzt.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
B23.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Schreiben vom 26.09.2023)		
B23.1.	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.09.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis ge-nommen.
B24.	Wasserwirtschaftsamt Weiden (Schreiben vom 22.09.2023)		
B24.1.	<p>Zur Bauleitplanung nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen</p> <p>Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden liegen im Bereich der Bauleitplanung nicht vor.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis ge-nommen.
B24.2.	2. Wasserversorgung Es sind keine Anschlussmaßnahmen geplant. Trinkwasserschutzgebiete sowie Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Trinkwasser sind nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis ge-nommen.
B24.3.	3. Grundwasser Sollte oberflächennahes Grundwasser angetroffen werden, ist bei Gründung im Grundwasserbereich (gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich) auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten. In diesem Fall sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium) zu wählen, um eine Auswaschung von Schwermetallen ins Grundwasser zu vermeiden.	<p>Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich einer verfüllten Altlastenfläche außerhalb von Grundwassereinfluss. In den bereits bebauten Baufeldern wurde während der Bau- und Betriebszeit kein Grundwasser angetroffen.</p> <p>In Anbetracht der leichten Kuppenlage des Geltungsbereiches und der geringen Rammtiefen der Module ist ein Hineinreichen in den Grundwasserschwankungsbereich nicht zu erwarten.</p>	Wird zur Kenntnis ge-nommen.
B24.4.	Die Pflege der Grundstücks- und Modulflächen hat ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bzw. chemischen Reinigungsmitteln zu erfolgen.	Der nebenstehenden Anregung wird in den Planunterlagen bereits gefolgt. Die Anwendung von Pflanzenschutz oder -düngemitteln war bereits im rechtskräftigen B-Plan ausgeschlossen. Dies wird durch die Änderung des B-Plans nicht verändert.	<u>Wird zur Kenntnis ge-nommen.</u>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B24.5.	4. Abwasserentsorgung 4.1 Schmutzwasser Schmutzwasser fällt nicht an.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B24.6.	4.2 Niederschlagswasser Niederschlagswasser ist breitflächig vor Ort über die bewachsene Bodenzone zu versickern.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B24.7.	5. Lage zu Gewässern, Drainagen, wild abfließendes Wasser Im Planungsgebiet selbst sind keine Gewässerläufe und keine festgesetzten, vorläufig gesicherten oder faktischen Überschwemmungsgebiete betroffen. Dem Amt sind im Planungsgebiet keine Drainagen bekannt. Eventuell vorhandene Dränsysteme sind bei der Ausführung zu beachten bzw. wenn erforderlich wiederherzustellen. Innerhalb des Gebietes ist eine geschlossene, erosionsstabile Vegetationsdecke zu entwickeln. Zum Schutz vor wild abfließendem Oberflächenwasser bei Starkregen können bei Bedarf entsprechende naturnahe Rückhaltemaßnahmen vorgesehen werden.	Die nebenstehenden Hinweise sind im Plankonzept bereits berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
B24.8.	6. Altlasten Auf der Fläche befinden sich die drei Altablagerungen ABuDIS - Nrn.: 37400840, 37401007 und 37400153. Im Zuge der Errichtung der bestehenden PV-Anlagen wurden diese Flächen untersucht und anschließend nutzungseingeschränkt aus dem Altlastenkataster entlassen. Da nun der Lückenschluss der Flächen mit der gleichen Nutzung (PV-Anlagen) erfolgen soll, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwendungen. Die Eingriffe in den Untergrund sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Sollten bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen, bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist. Die Grundwassermessstellen sind zu erhalten und vor Beschädigungen zu schützen. Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen (=jedwede Tätigkeit i.S.d. Bodenschutzrechtes) auf den betroffenen Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.	Der Hinweis Ziff. 2 „Bodenschutz und altlastenrelevante Belange“ zum B-Plan wird entsprechend der nebenstehenden Hinweise ergänzt.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
B24.9.	7. Vorsorgender Bodenschutz Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und fachgerecht in maximal 2,00 m hohen Mieten zwischen zu lagern. Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden. Eine Verbringung und Verwertung von Mutterboden außerhalb des Erschließungsgebietes ist nur in Abstimmung mit der planenden Kommune zulässig. Bodenaushub ist auf den Grundstücken	Die nebenstehenden Hinweise entsprechen den geltenden gesetzlichen Regelungen und Fachstandards.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	<p>flächig zu verteilen. Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant bzw. erforderlich ist.</p> <p>Um Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden. Das Befahren bei ungünstigen Bodenverhältnissen ist zu vermeiden, ansonsten sind Schutzzvorkehrungen zu treffen. Geeignete Maschinen (Bereifung, Bodendruck) sind auszuwählen. Des Weiteren ist die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. 2 BauGB).</p>		
B24.10	<p>8. Zusammenfassung</p> <p>Unter Berücksichtigung der o.g. Punkte bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwendungen gegen die Änderung des Bebauungsplans.</p> <p>Das Schreiben wird ausschließlich elektronisch übermittelt.</p> <p>Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erhält das Schreiben ebenso zur Kenntnis.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis ge-nommen.</p>

Nr.	Stellungnahme Gemeinde	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
G1.	Gemeinde Trausnitz (Schreiben vom 21.09.2023)		
G1.1.	Wir bedanken uns für die Beteiligung am obigen Verfahren. Die Belange der Gemeinde Trausnitz werden durch Ihre Planung nicht berührt . Wir wünschen Ihnen weiterhin viel Erfolg.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis ge-nommen.
G2.	Stadt Vohenstrauß (Schreiben vom 12.09.2023)		
G2.1.	Zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Sonnenpark Tännesberg“ werden seitens der Stadt Vohenstrauß keine Einwände vorgebracht. Bei Rückfragen stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis ge-nommen.

Nr.	Stellungnahme Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
Ö1.	Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.		